

# *Code of Conduct für Lieferanten*

## *Präambel*

Als global agierendes Unternehmen engagiert sich die heristo Unternehmensgruppe für die Achtung der Menschenrechte und für den Schutz der Umwelt. Dabei bekennen wir uns unter anderem zu den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, zu der Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu multinationalen Unternehmen, zu den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Wir unterstützen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie zu den sonstigen, in Anlage 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes genannten, nationalen und internationalen Übereinkommen und setzen uns für die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards in Lieferketten ein.

Der Code of Conduct zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (kurz: CoC) definiert die nicht verhandelbaren Mindeststandards, die Lieferunternehmen bei Geschäftsvorgängen mit Unternehmen der heristo Unternehmensgruppe zu beachten und einzuhalten haben.

## *1. Sorgfaltspflichten & Risikomanagement*

Als Standardanforderung erwarten wir von Unternehmen, zu denen wir Geschäftsbeziehungen pflegen, von deren Produzent:innen und Unterauftragnehmer:innen die Beachtung der grundlegenden Sozial- und Umweltstandards dieses Verhaltenskodex sowie die Befolgung aller nationalen und internationalen Arbeits-, Sozial- und Umweltgesetze. Sie gelten für alle Beschäftigten, gleichgültig, ob diese direkt oder indirekt bei unseren Partnerunternehmen beschäftigt sind, und unabhängig von der vertraglichen Grundlage dieser Beschäftigung. Die grundlegenden Prinzipien dieses Kodex stellen das absolute Minimum und nicht das Maximum an Schutz und Unterstützung der grundlegenden Rechte für Beschäftigte und für die Umwelt dar. Wann immer die Regelungen nationaler und internationaler Gesetze, spezifischer Industriestandards, geltender Tarifverträge und dieser Kodex das gleiche Thema behandeln, gilt jeweils die Regelung, die den größeren Schutz für Beschäftigte oder für die Umwelt gewährleistet.

Die Lieferunternehmen sind verpflichtet, die Anforderungen des CoC an ihre Beschäftigten und, falls zutreffend, Zulieferbetriebe weiterzugeben und durch geeignete vertragliche Regelungen umzusetzen, die Umsetzung zu unterstützen und die Einhaltung sorgfältig zu überprüfen. Dazu bedarf es einer engen und kontinuierlichen Kommunikation und Zusammenarbeit mit den vorgelagerten Lieferunternehmen.

### *1.1. Management-Praxis*

Die in diesem Kodex definierten Sozial- und Umweltstandards sind vom Management aller Partnerunternehmen anzuerkennen. Beschäftigte sind über die Inhalte dieses Kodex und geltendes nationales/internationales Recht in einer für sie zugänglichen Weise zu informieren, einschließlich der Bereitstellung aller Informationen in ihrer Landessprache und im Falle von Analphabetismus durch mündliche Unterrichtung und Schulung. Für die Einhaltung aller Anforderungen laut diesem Kodex und laut nationalen/internationalen Gesetzen haben die Partnerunternehmen ein angemessenes Managementsystem einzuführen, das die Benennung von zuständigem Personal, die Definition von Prozessen und die angemessene Dokumentation beinhaltet, um die Einhaltung dieses Kodex und nationaler/internationaler Gesetze zu belegen. Darüber hinaus soll eine relevante Risikobewertung sowie Schulungen relevanter Mitarbeitenden durchgeführt und somit ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess unterstützt werden.

### ***1.2 Bestechung/Korruption***

Bestechungs- und Täuschungsversuche werden nicht toleriert und führen zur Beendigung der Geschäftsbeziehung. Alle Lieferunternehmen sind dazu aufgefordert, eine eigene Antibestechungs- und Antikorruptionsrichtlinie zu etablieren.

### ***1.3 Meldung von Verstößen***

Lieferunternehmen sind verpflichtet, Verstöße gegen diesen CoC zu melden. Alle Hinweise auf einen Verstoß werden unter der Wahrung der Anonymität der Hinweisgebenden verfolgt.

### ***1.4 Auditierungen***

Die heristo Unternehmensgruppe behält sich das Recht vor, selbst oder durch beauftragte Dritte die in diesem CoC geforderten Standards zu überprüfen.

Die Unternehmen der heristo Unternehmensgruppe sind berechtigt, alle erforderlichen Daten und Informationen zur Umsetzung dieses CoC und zur Sicherstellung der eigenen Sorgfaltspflicht jederzeit bei den Lieferunternehmen abzufragen und/oder vor Ort zu überprüfen.

## ***2. Menschenrechte & Arbeitsbedingungen***

### ***2.1 Zwangsarbeit***

Beschäftigung muss freiwillig sein. Unternehmen, die mit uns zusammenarbeiten, dürfen keine Form der Zwangsarbeit, Knechtschaft, Sklaverei oder andere Formen unfreiwilliger Arbeit anwenden. Beschäftigte dürfen keiner Regelung unterliegen, die ihre persönliche Bewegungsfreiheit einschränkt. Arbeitgeber:innen dürfen von ihren Beschäftigten nicht die Hinterlegung von Geldbeträgen oder Ausweispapieren beim Unternehmen verlangen. Die Beschäftigten sind frei in ihrer Entscheidung, das Unternehmen, in dem sie beschäftigt sind, nach angemessener Kündigung gemäß geltendem Recht zu verlassen.

### ***2.2 Kinderarbeit und jugendliche Beschäftigte***

Kinderarbeit ist nicht zulässig. Das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit darf nicht unter dem Alter der Beendigung der Schulpflicht und auf keinen Fall unter 15 (bzw. 14, wenn nationales Recht dies gemäß ILO-Konvention 138 zulässt) Jahren liegen.

Als jugendliche Beschäftigte gelten Beschäftigte zwischen 15 und 18 Jahren. Wenn sie der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, muss sichergestellt sein, dass sie nur außerhalb der Schulzeiten arbeiten. In keinem Fall dürfen Schulstunden, Arbeitszeit und Beförderungszeit eines jugendlichen Beschäftigten insgesamt mehr als zehn Stunden am Tag betragen, und in keinem Fall dürfen jugendliche Beschäftigte mehr als acht Stunden am Tag arbeiten. Jugendliche Beschäftigte dürfen ferner nicht nachts arbeiten und keine Arbeit verrichten, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände ihrer Verrichtung die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit der Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden könnte. Nationale Regelungen zum Schutz von jugendlichen Beschäftigten sind einzuhalten.

### ***2.3 Diskriminierung***

Es ist sicherzustellen, dass alle Beschäftigten gleich und mit Würde und Respekt behandelt werden und ihnen die gleichen Chancen offenstehen. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, Rasse, Kaste, sozialem Hintergrund, Behinderung, ethnischer und nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmer:innenorganisationen einschließlich Gewerkschaften, politischer Gesinnung oder Meinung, sexueller Orientierung, familiären Verpflichtungen, Personenstand oder sonstiger persönlicher Merkmale sind nicht zulässig.

### ***2.4 Disziplinarmaßnahmen***

Jegliche Form der körperlichen, psychologischen, sexuellen, verbalen oder sonstigen Belästigungen, Misshandlung oder Disziplinierung sowie jede andere Form der Einschüchterung sind verboten. Disziplinarmaßnahmen dürfen nur in Einklang mit nationalen Gesetzen und international anerkannten Menschenrechten erfolgen. Willkürliche Strafen, insbesondere im Falle von Krankheit oder Schwangerschaft, sind verboten.

### ***2.5 Arbeitsverträge***

Alle Mitarbeiter:innen müssen die Rechte und Konditionen ihrer Anstellung in verständlicher Weise mitgeteilt bekommen. Unsere Partnerunternehmen haben ihren Beschäftigten gemäß gesetzlichen Vorgaben schriftliche Arbeitsverträge auszuhändigen und dabei geltendes Recht einzuhalten.

### ***2.6 Löhne und Vergütung***

Der für die Standard-Arbeitszeit gezahlte Lohn hat mindestens gesetzliche, branchenspezifische Mindeststandards oder geltende Tarifverträge zu erfüllen, je nachdem, welche Regelung höher liegt. Beschäftigte müssen mindestens alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen erhalten. Sämtliche Überstunden sind mit Zuschlägen gemäß gesetzlichen, branchenspezifischen oder geltenden tarifvertraglichen Standards auszugleichen. Beschäftigte müssen in schriftlicher Form vollständige und verständliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Lohns erhalten, einschließlich Abzügen, Überstundenzuschlägen und Zusatzleistungen. Lohnabzug als Disziplinarmaßnahme ist nicht gestattet.

### ***2.7 Arbeitszeit***

Arbeitszeiten haben geltendem Recht und den branchenspezifischen Standards zu entsprechen, je nachdem, welche der Vorschriften strenger sind. Auf keinen Fall darf von Beschäftigten gefordert werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche zu arbeiten. Überstunden müssen freiwillig geleistet werden, dürfen 12 Stunden pro Woche nicht überschreiten und nicht regelmäßig gefordert werden. Beschäftigten steht mindestens ein freier Tag nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen zu. Ausnahmen von dieser Regel sind nur zulässig, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) nationales Recht lässt Arbeitszeiten über diese Höchstgrenze hinaus zu; und b) es gilt ein frei ausgehandelter Tarifvertrag, der eine Durchschnittsermittlung der Arbeitszeit zulässt, einschließlich angemessener Ruhephasen.

### ***2.8 Gesundheit & Sicherheit***

Den Beschäftigten muss ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld bereitgestellt werden. Es sind Verfahren der Arbeitssicherheit zu fördern, die Unfälle und Verletzungen während der Arbeit oder durch die Bedienung der Anlagen des Betriebs verhindern. Diese Arbeitssicherheitsübungen und -verfahren sind den Beschäftigten sowie Subunternehmen mitzuteilen und regelmäßig mit ihnen zu trainieren. Es müssen klare Vorschriften und Verfahren festgelegt und eingehalten werden. Insbesondere ist für die Bereitstellung und Verwendung persönlicher Schutzausrüstung, den Zugang zu sauberen Sanitäreinrichtungen und zu Trinkwasser zu sorgen. Gleiche Richtlinien gelten für alle sozialen Einrichtungen und Unterkünfte für Beschäftigte, falls diese vom Unternehmen bereitgestellt werden. Alle Beschäftigten müssen das Recht haben, sich aus Situationen, in denen erhebliche Gefahr droht, zu entfernen, ohne hierfür die Genehmigung des Unternehmens einzuholen.

Das den Kodex befolgende Unternehmen betraut eine leitende Person mit der Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit und bezieht Beschäftigte in die Analyse der Gesundheitsrisiken und -gefährdungen ein.

## ***2.9 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen***

Das Recht der Beschäftigten auf Gründung von und Beitritt zu Arbeitnehmer:innenvertretungen einschließlich Gewerkschaften ihrer Wahl und das Recht zu Kollektivverhandlungen ist anzuerkennen. In Situationen und Ländern, in denen die Rechte auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten zum unabhängigen und freien Zusammenschluss und zu Tarifverhandlungen zu gestatten. Beschäftigtenvertreter:innen sind vor Diskriminierung, Belästigung, Einschüchterung oder Vergeltung zu schützen. Ihnen ist freier Zugang zu den Beschäftigten zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie von ihren Rechten in gesetzeskonformer und friedlicher Form Gebrauch machen können.

## ***2.10 Rechte lokaler Gemeinschaften***

Die Lieferunternehmen achten geltende lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte, insbesondere solche von indigenen Gemeinschaften. Werden gesetzlich erlaubte Landnutzungsänderungen durchgeführt oder Wasser oder Ressourcen lokaler Gemeinschaften verbraucht oder beeinflusst, so haben die Lieferunternehmen die freie, vorherige und informierte Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften einzuholen und diesen Prozess zu dokumentieren. Widerrechtliche Zwangsräumungen sind nicht gestattet.

# ***3. Klima- & Umweltschutz***

## ***3.1 Klimaschutz***

Alle Partnerunternehmen sind angehalten, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Der kontinuierliche Verbesserungsprozess in Bezug auf die Reduktion der eigenen Emissionen stehen im Vordergrund. Die Geschäftspartner:innen prüfen darüber hinaus die Vermeidung von Emissionen entlang ihrer Wertschöpfungskette.

## ***3.2 Umweltschutz***

Unternehmen, die mit der heristo aktiengesellschaft in Geschäftsbeziehung stehen, müssen alle geltenden Gesetze und internationalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt einhalten. Darüber hinaus verpflichten sie sich, kontinuierlich an der Minimierung von Umweltbelastungen zu arbeiten. Insbesondere heißt dies: die Freisetzung von Gefahrstoffen in die Umwelt zu unterbinden; Umweltstandards für die Abwasserbehandlung, den Ausstoß von Emissionen und die Abfallbewirtschaftung einzuhalten; Chemikalien und andere gefährliche Stoffe ordnungsgemäß zu kennzeichnen und sicher zu lagern; die Energieeffizienz zu verbessern; die Nutzung natürlicher Ressourcen zu minimieren (einschließlich Wasser, mineralische Rohstoffe, Agrarrohstoffe und fossile Energieträger).

Die Lieferunternehmen stellen sicher, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und Zulassungen vorhanden und auf aktuellem Stand sind sowie befolgt werden.

*Als Lieferunternehmen der heristo Unternehmensgruppe sichern wir Ihnen zu, alle Forderungen dieses CoC nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen und Sie über mögliche Verstöße umgehend in Kenntnis zu setzen.*

*Datum*

*Unterschrift Lieferant*